Ellrich, den 07.07.2014

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 009-14/19

Vorlage wurde ohne Änderungen am 07.07.2014 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Hauptsatzung der Stadt Ellrich und ihrer Ortsteile mit Ortsteilverfassungen**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Hauptsatzung der Stadt Ellrich und ihrer Ortsteile mit Ortsteilverfassungen als Anlage.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82)
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Fraktionsvorsitzende
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	19
davon anwesend:	18 + 1	Nein – Stimmen:	0
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 009-14/19

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Hauptsatzung der Stadt Ellrich und ihrer Ortsteile mit Ortsteilverfassungen als Anlage.

Begründung:

Gemäß § 20 Abs. 1 ThürKO hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in der Sitzung am ..... die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen „Ellrich“ ". Die erste sichere urkundliche Erwähnung für Ellrich liegt für das Jahr 876 vor. Im Jahr 1286 erhielt Ellrich das Stadtrecht von dem Grafen von Klettenberg verliehen.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflaggen, Stadtsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt den rot-silber-geschachteten Hohnsteinschen Schild. (Anlage 1)

(2) Neben dem amtlichen Stadtwappen führt die Stadt Ellrich ein Schmuckwappen gemäß Anlage 2. Das Schmuckwappen wird nur für nichtamtliche kulturelle Werbezwecke und Anlässe verwendet.

(3) Die Flagge der Stadt besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben weiß, unten rot. Die Flagge der Stadt Ellrich kann auch die Form eines Banners führen. Das Banner besteht aus zwei gleich breiten Längsstreifen, links weiß, rechts rot. Fakultativ kann in der Mitte der Flagge (des Banners) das Wappen eingefügt werden (siehe Anlage 1 zur Hauptsatzung).

(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Stadt Ellrich“ und zeigt das Ellricher Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich neben der Kernstadt Ellrich in folgende räumlich getrennte Ortsteile:

1. Appenrode
2. Gudersleben
3. Rothesütte
4. Sülzhayn

5. Werna
6. Woffleben

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten gemäß § 45 ThürKO eine Ortsteilverfassung
1. Appenrode
2. Gudersleben
3. Rothesütte
4. Sülzhayn
5. Werna
6. Woffleben

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.

b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.

d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.

e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen,

Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.

g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(4) Zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteiles ab:

1. Änderung der Einteilung oder des Namens des Ortsteils,
2. Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Der Ortsteil hat gegen die Stadt einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 in angemessenem Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegten Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;

b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

1. den Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die

Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000,- Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;

4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 25.000,- Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000,- Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;

5. des Weiteren
   - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro;
   - der Erlass bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro;
   - die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro;
   - Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von 25.000,- Euro als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen;

6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;

7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 2.500,- Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;

8. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 500,- Euro nicht übersteigen.

9. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Ellrich gemäß § 36 BauGB sowie Stellungnahmen der Stadt Ellrich im Rahmen der Beteiligung der Stadt an Planverfahren der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, an Verfahren zur Aufstellung übergeordneter Planungen (z.B. Regional- und Landesplanung), an Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Verfahren nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. nach Straßenrecht, Bergrecht, Umwelt- und Naturschutzrecht).

10. Entscheidungen über finanzielle Zuwendungen auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien.

11. Verfügung von Einzelbeträgen aus dem Bereich der VOB- und VOL-Vergabe bis zu 40.000,00 Euro, die im Haushaltsplan festgelegt sind. Bei Aufträgen nach VOF/HOAI bis 25.000,00 Euro des Auftragswertes bzw. Honorare ohne der jeweiligen Umsatzsteuer. Die Vergaberichtlinien entsprechend den jeweiligen Vergabearten sind einzuhalten.

12. Die Veräußerung von Grundstücken und gemeindlichen Vermögen nach Wertgutachten oder Bodenrichtwert bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- € je Verkaufsfall.

13. Der Bürgermeister bedarf der Zustimmung des Stadtrates für Personalentscheidungen gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ThürKO.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 15 Jahre oder drei Wahlperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtrat,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
Über die Verleihung der Ehrenbezeichnungen oder des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat.

(5) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 50,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von ~~25,00 Euro~~. 35,00 Euro.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 80,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 80,00 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister
  des Ortsteils Appenrode von ~~200,00 Euro~~, 220,00 Euro
  des Ortsteils Gudersleben von ~~200,00 Euro~~, 220,00 Euro
  des Ortsteils Rothesütte von ~~200,00 Euro~~, 220,00 Euro
  des Ortsteils Sülzhayn von ~~350,00 Euro~~, 330,00 Euro
  des Ortsteils Werna von ~~200,00 Euro~~, 220,00 Euro
  des Ortsteils Woffleben von ~~300,00 Euro~~, 220,00 Euro

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von ~~290,00 Euro~~, 320,00 Euro

Nach dem Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte kann ein Ortsteilbürgermeister ein Ehrensold erhalten, wenn er sein Amt in derselben Gemeinde mindestens 10 Jahre innegehabt und entweder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist. Ehrensold ist ihm zu gewähren, wenn er mindestens drei volle Wahlperioden kommunaler Wahlbeamter in derselben Gemeinde gewesen war und die weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Dies beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung. Die Einzelheiten zur Gewährung von Ehrensold sind im Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 16. August 1993 (GVBI. S. 540) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Ellrich erfolgt durch Veröffentlichung in der „Ellricher Zeitung - Amts- und Informationsblatt der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode, Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben "

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgender Verkündungstafel:

Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Ellrich im Rathaus, Salzstr. 8 Vordergebäude, Torweg

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und des Haupt- und Vergabeausschusses erfolgt durch Veröffentlichung in der „Ellricher Zeitung - Amts- und Informationsblatt der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode, Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben". In dringenden Fällen erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine", Bahnhofstr. 33, 99734 Nordhausen und/oder durch Aushang in nachfolgend genannten öffentlichen Bekanntmachungstafeln

- Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Ellrich im Rathaus, Salzstr. 8 Vordergebäude, Torweg
- Appenrode: Bushaltestelle Alte Dorfstraße und Ilfelder Str. 4
- Gudersleben: am Friedhof Obersachswerfer Straße
- Rothesütte: Kinderspielplatz Alte Nordhäuser Straße
- Sülzhayn: am Parkplatz, Dr.-Kremser-Straße 20
- Werna: am Feuerwehrstützpunkt An der Sülze
- Woffleben: ~~am Friedhof Straße der Freundschaft~~, vor dem ~~Konsum Amthof~~ Dorfgemeinschaftshaus Amthof

(4) Die in der Zuständigkeit der Ortsteilräte zu veröffentlichenden Bekanntmachungen einschließlich der Sitzungen des Ortsteilrates werden, wie bisher in den Ortsteilen üblich, an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen bekannt gemacht.
Die Verkündungstafeln befinden sich in den Ortsteilen an folgenden Stellen:

- Appenrode: Bushaltestelle Alte Dorfstraße und Ilfelder Str. 4
- Gudersleben: am Friedhof Obersachswerfer Straße
- Rothesütte: Kinderspielplatz Alte Nordhäuser Straße
- Sülzhayn: am Parkplatz, Dr.-Kremser-Straße 20
- Werna: am Feuerwehrstützpunkt An der Sülze
- Woffleben: ~~am Friedhof Straße der Freundschaft~~, vor dem ~~Konsum Amthof~~ Dorfgemeinschaftshaus Amthof

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, des Haupt- und Vergabeausschusses und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.09.2009 außer Kraft.

(3) Für die Anlagen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ortsteilverfassungen.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich,
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekannt gemacht in der

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Ellrich
amtliches Wappen, Banner und Flagge

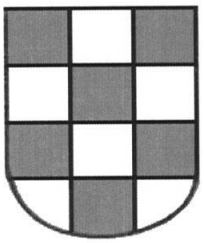

amtliches Wappen

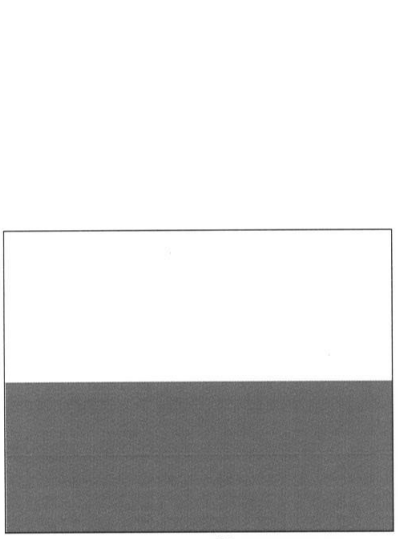

Banner

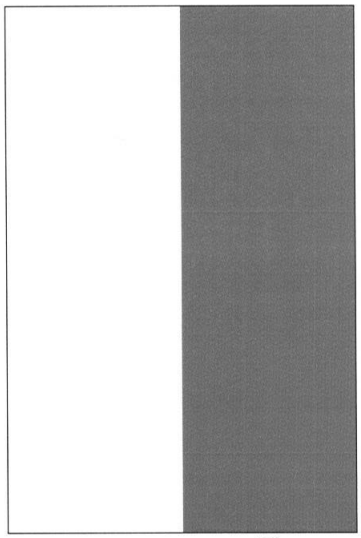

Flagge

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich,
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Ellrich
Schmuckwappen

Schmuckwappen

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich,
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 4
zur Hauptsatzung der Stadt Ellrich

Der Stadtrat der Stadt Ellrich hat in seiner Sitzung am 31.08.2009 als Anlage zur Hauptsatzung auf der Grundlage § 45 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83) die nachfolgende

ORTSTEILVERFASSUNG
für den Ortsteil Appenrode

beschlossen:

Artikel 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

Stadt Ellrich - Ortsteil Appenrode

verwendet.

Artikel 2 Wappen

Für den Ortsteil Appenrode gilt das Ellricher Stadtwappen gem. § 2 (1) Hauptsatzung. Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege kann das Wappen der ehemaligen Gemeinde Appenrode bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung daneben geführt werden. (Anlage 4a)

Artikel 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteiles durch.

(4) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Ellrich, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(5) Der Ortsteilbürgermeister nimmt die Gratulationen ab 80. Geburtstag und weiteren runden Geburtstagen sowie zu Ehejubiläen ab „Goldener Hochzeit" und anderer Jubiläen im Ortsteil vor.

Artikel 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Ellrich.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinden in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(9) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
- die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
- das geltende Ortsrecht

zu beachten.

(10) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Stadt Ellrich. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

Artikel 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Der Ortsteilrat reicht seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich bei der Stadt Ellrich ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

Artikel 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Bürgermeister bei Bedarf einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Appenrode durch.

Artikel 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates, die nicht unter § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich fallen, erfolgen

an den Bekanntmachungstafeln Bushaltestelle Alte Dorfstraße und Ilfelder Str. 4 sowie in der „Ellricher Zeitung – Amts und Informationsblatt der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben.

Artikel 8 Inkrafttreten

(1) Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Appenrode tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ortsteilverfassung vom 17.09.2009 außer Kraft.

(2) Die Ortsteilverfassung kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Ortsteilrates aufgehoben werden.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, den
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 4a

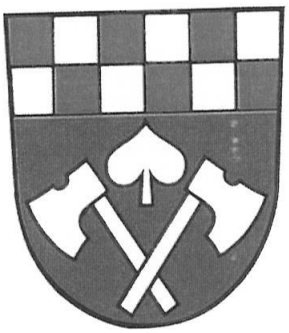

Schmuckwappen Appenrode

Ellrich, den
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 5
zur Hauptsatzung der Stadt Ellrich

Der Stadtrat der Stadt Ellrich hat in seiner Sitzung am 31.08.2009 als Anlage zur Hauptsatzung auf der Grundlage § 45 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) zuletzt geändert Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83) die nachfolgende

ORTSTEILVERFASSUNG
für den Ortsteil Gudersleben

beschlossen:

Artikel 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

Stadt Ellrich - Ortsteil Gudersleben

verwendet.

Artikel 2 Wappen

Für den Ortsteil Gudersleben gilt das Ellricher Stadtwappen gem. § 2 (1) Hauptatzung

Artikel 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteiles durch.

(4) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Ellrich, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(5) Der Ortsteilbürgermeister nimmt die Gratulationen ab 80. Geburtstag und weiteren runden Geburtstagen sowie zu Ehejubiläen ab „Goldener Hochzeit" und anderer Jubiläen im Ortsteil vor.

Artikel 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Ellrich.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinden in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(9) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
- die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
- das geltende Ortsrecht

zu beachten.

(10) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Stadt Ellrich. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

Artikel 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Der Ortsteilrat reicht seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich bei der Stadt Ellrich ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

Artikel 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Bürgermeister bei Bedarf einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Gudersleben durch.

Artikel 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates, die nicht unter § 12 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich fallen, erfolgen

an der Bekanntmachungstafel Friedhof Obersachswerfer Str.
sowie in der „Ellricher Zeitung – Amts und
Informationsblatt der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode
Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben.

Artikel 8 Inkrafttreten

(1) Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Gudersleben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ortsteilverfassung vom 17.09.2009 außer Kraft.

(2) Die Ortsteilverfassung kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Ortsteilrates aufgehoben werden.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, den
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 9
zur Hauptsatzung der Stadt Ellrich

Der Stadtrat der Stadt Ellrich hat in seiner Sitzung am 31.08.2009 als Anlage zur Hauptsatzung auf der Grundlage § 45 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) zuletzt geändert Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83) die nachfolgende

ORTSTEILVERFASSUNG
für den Ortsteil Rothesütte

beschlossen:

Artikel 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

Stadt Ellrich - Ortsteil Rothesütte

verwendet.

Artikel 2 Wappen

Für den Ortsteil Rothesütte gilt das Ellricher Stadtwappen gem. § 2 (1) Hauptsatzung

Artikel 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteiles durch.

(4) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Ellrich, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(5) Der Ortsteilbürgermeister nimmt die Gratulationen ab 80. Geburtstag und weiteren runden Geburtstagen sowie zu Ehejubiläen ab „Goldener Hochzeit" und anderer Jubiläen im Ortsteil vor.

Artikel 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Ellrich.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinden in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(9) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
- die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
- das geltende Ortsrecht

zu beachten.

(10) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Stadt Ellrich. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

Artikel 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Der Ortsteilrat reicht seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich bei der Stadt Ellrich ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

Artikel 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Bürgermeister bei Bedarf einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Rothesütte durch.

Artikel 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates, die nicht unter § 12 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich fallen, erfolgen

an der Bekanntmachungstafel Kinderspielplatz Alte Nordhäuser Str. sowie in der „Ellricher Zeitung – Amts und Informationsblatt der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben.

Artikel 8 Inkrafttreten

(1) Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Rothesütte tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ortsteilverfassung vom 17.09.2009 außer Kraft.

(2) Die Ortsteilverfassung kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Ortsteilrates aufgehoben werden.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, den
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 8
zur Hauptsatzung der Stadt Ellrich

Der Stadtrat der Stadt Ellrich hat in seiner Sitzung am 31.08.2009 als Anlage zur Hauptsatzung auf der Grundlage § 45 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) zuletzt geändert Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83) die nachfolgende

ORTSTEILVERFASSUNG
für den Ortsteil Sülzhayn

beschlossen:

Artikel 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

Stadt Ellrich - Ortsteil Sülzhayn

verwendet.

Artikel 2 Wappen

Für den Ortsteil Appenrode gilt das Ellricher Stadtwappen gem. § 2 (1) Hauptsatzung. Im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege kann das Wappen der ehemaligen Gemeinde Sülzhayn bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung daneben geführt werden. (Anlage 8a)

Artikel 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteiles durch.

(4) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Ellrich, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(5) Der Ortsteilbürgermeister nimmt die Gratulationen ab 80. Geburtstag und weiteren runden Geburtstagen sowie zu Ehejubiläen ab „Goldener Hochzeit" und anderer Jubiläen im Ortsteil vor.

Artikel 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Ellrich.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:
1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr..

(3) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinden in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(9) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen

- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
- die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
- das geltende Ortsrecht

zu beachten.

(10) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Stadt Ellrich. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

Artikel 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Der Ortsteilrat reicht seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich bei der Stadt Ellrich ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

Artikel 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Bürgermeister bei Bedarf einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Sülzhayn durch.

Artikel 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates, die nicht unter § 12 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich fallen, erfolgen

an der Bekanntmachungstafel am Parkplatz, Dr.-Kremser-Str. 20
sowie in der „Ellricher Zeitung – Amts und Informationsblatt der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben.

Artikel 8 Inkrafttreten

(1) Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Sülzhayn tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ortsteilverfassung vom 17.09.2009 außer Kraft.

(2) Die Ortsteilverfassung kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Ortsteilrates aufgehoben werden.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, den
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 8a

Schmuckwappen Sülzhayn

Ellrich, den
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 6
zur Hauptsatzung der Stadt Ellrich

Der Stadtrat der Stadt Ellrich hat in seiner Sitzung am 31.08.2009 als Anlage zur Hauptsatzung auf der Grundlage § 45 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) zuletzt geändert Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83) die nachfolgende

ORTSTEILVERFASSUNG
für den Ortsteil Werna

beschlossen:

Artikel 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

Stadt Ellrich - Ortsteil Werna

verwendet.

Artikel 2 Wappen

Für den Ortsteil Werna gilt das Ellricher Stadtwappen gem. § 2 (1) Hauptsatzung

Artikel 3 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(3) Der Bürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteiles durch.

(4) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Ellrich, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.

(5) Der Ortsteilbürgermeister nimmt die Gratulationen ab 80. Geburtstag und weiteren runden Geburtstagen sowie zu Ehejubiläen ab „Goldener Hochzeit" und anderer Jubiläen im Ortsteil vor.

Artikel 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Ellrich.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinden in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(9) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
- die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
- das geltende Ortsrecht

zu beachten.

(10) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Stadt Ellrich. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

Artikel 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Der Ortsteilrat reicht seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich bei der Stadt Ellrich ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

Artikel 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Bürgermeister bei Bedarf einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Werna durch.

Artikel 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates, die nicht unter § 12 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich fallen, erfolgen

an der Bekanntmachungstafel Feuerwehrstützpunkt An der Sülze
sowie in der „Ellricher Zeitung – Amts und
Informationsblatt der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode
Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben.

Artikel 8 Inkrafttreten

(1) Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Werna tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ortsteilverfassung vom 17.09.2009 außer Kraft.

(2) Die Ortsteilverfassung kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Ortsteilrates aufgehoben werden.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, den
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(9) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
- die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
- das geltende Ortsrecht

zu beachten.

(10) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Stadt Ellrich. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

Artikel 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Der Ortsteilrat reicht seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich bei der Stadt Ellrich ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

Artikel 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Bürgermeister bei Bedarf einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Woffleben durch.

Artikel 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates, die nicht unter § 12 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich fallen, erfolgen

an der Bekanntmachungstafel ~~am Friedhof Str. d. Freundschaft~~, ~~vor dem Konsum~~ vor dem Dorfgemeinschaftshaus Amthof sowie in der „Ellricher Zeitung – Amts und Informationsblatt der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben.

Artikel 8 Inkrafttreten

(1) Die Ortsteilverfassung des Ortsteiles Woffleben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ortsteilverfassung vom 17.09.2009 außer Kraft.

(2) Die Ortsteilverfassung kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Ortsteilrates aufgehoben werden.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, den
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 7a

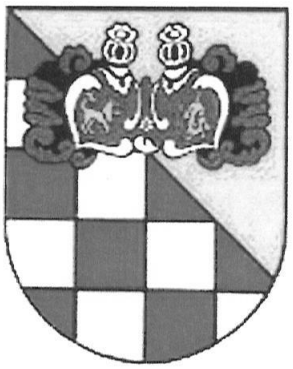

Schmuckwappen Woffleben

Ellrich, den
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

- Siegel -